Statuten

letzte Revision: 10. Juni 2022



Rooter Fasnacht

Statuten des Vereins Rooter Fasnacht

I. Name und Sitz des Vereins

 Unter dem Namen Rooter Fasnacht besteht mit Sitz in Root ein politisch und konfessionell neutraler Verein.
 In der Folge wird jeweils bei der Nennung von Personen in der Regel nur die männliche Form benutzt. Diese schliesst jedoch immer auch die weibliche Form und umgekehrt ein.

II. Vereinszweck

- 2. Der Verein hat folgende Zwecke:
 - a) Erhaltung und Förderung der Rooter Fasnacht als kulturelles historisches Brauchtum
 - b) Durchführung des Fasnachtsumzuges
 - c) Durchführung von Fasnachtsanlässen

III. Mittel

- 3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
 - a) Durchführung von Anlässen und Versammlungen
 - b) Organisation des Fasnachtsumzuges und der damit verbundenen Aktivitäten
- 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträgen von Passiv-Mitgliedern
 - Sympathiebeiträgen von Sponsoren, Gönnern und Unterstützungen von Behörden
 - c) Reinerträgen aus Anlässen und aus den verschiedenen Fasnachtsaktivitäten
 - d) Erträgen aus Sammlungen

IV. Organisation

- 5. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfungskommission
- 6. Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal j\u00e4hrlich im Monat Juni statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren mindestens eines F\u00fcnftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anf\u00fchrung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand mindestens 16 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung inkl. Traktandenliste an alle Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

- 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten geführt.

Über die Versammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

- 9. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit, falls nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann verlangen, dass die Abstimmung geheim durchgeführt wird.
- 10. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - 1.) Begrüssung
 - 2.) Protokoll der letzten GV
 - 3.) Mutationen
 - 4.) Jahresbericht des Präsidenten
 - 5.) a) Kassa- und Revisorenbericht
 - b) Festlegung der Jahresbeiträge
 - c) Budget
 - 6.) Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) OK Fasnacht
 - c) Rechnungsprüfungskommission
 - 7.) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 8.) Statutenänderungen
 - 9.) Jahresprogramm
 - 10.) Ehrungen
 - 11.) Verschiedenes
- 11a) Der Vorstand wird aus mindestens 5 Mitgliedern zusammengesetzt:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer

Die Wahl für den Vorstand erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.

- b) Das OK Fasnacht besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Vorstand ROFA
 - Wirtschafts- und Verpflegungschef
 - Umzugschef
 - Presse- und Propagandachef
 - Bauchef
 - Personalchef
 - Vertreter Schulen von Root
 - Vertreter Guuggenmusigen von Root
 - Finanzchef
 - Unterhaltungschef

Das OK wird jährlich neu gewählt (es konstituiert sich selbst), und die Wiederwahl ist zulässig.

- c) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus:
 - Zwei Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

- 12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladungen seines Präsidenten unter Angaben der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden gefasst mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Interessenverfolgung des Vereins zu.
 - b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen

Die verbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, bzw. Vizepräsident und der Sekretär oder Kassier gemeinsam

- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Zuziehung der für den Vereinsbetrieb nötigen Hilfskräfte
- f) Ausarbeitung eines Jahresbudgets

g) Ausarbeitung der Pflichtenhefte für die einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Ressorts

V. Mitgliedschaft

- 14. Der Verein besteht aus:
 - Einzelmitglieder aktiv/passiv
 - Familienmitglieder (2 Personen) aktiv/passiv
 - Kollektivmitglieder/Körperschaften (Vereine)
 - Altzunftmeister
 - Altweibel
 - Ehrenmitglieder
- 15. Mitglied des Vereins kann jeder Fasnächtler werden, der mindestens 18 Jahre alt ist.

Status Passiv-Mitglied: Unterstützt den Verein finanziell durch den Jahresbeitrag, leistet aber keine Arbeitseinsätze, hat normales Mitspracherecht an der GV.

Status Aktiv-Mitglied: Unterstützt den Verein durch seine Arbeitseinsätze an den Anlässen, ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten. Kollektivmitglieder/Körperschaften können Vereine werden sowie organisierte Fasnachtsgruppen, die die Rooter Fasnacht unterstützen wollen. Sie bezahlen den jährlichen Beitrag. Sie können zwei Vertreter mit Stimmrecht an die Generalversammlung entsenden.

- 16. Am Eintritt in den Verein interessierte Personen werden von einem Mitglied dem Vorstand vorgeschlagen oder melden sich selber beim Vorstand. Über die Aufnahme in den Verein aller Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- 17. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Grundsätze des Vereins handeln oder ihre Vereinspflichten nicht erfüllen, entscheidet abschliessend die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

VI. Rechnungsabschluss

18. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juni jedes Jahres und endigt mit dem 31. Mai des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind jeweils am 1. Juli fällig.

VII. Haftung

19. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenänderung

20. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

IX. Auflösung

21. Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnimmt.

Nimmt weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

In diesem Falle wird das Vereinsvermögen und sämtliches Inventar der Gemeinde Root zur Verwaltung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck gebildet hat.

X. Schlussbestimmungen

22. Diese Statuten wurden an der Versammlung des Vereins Rooter Fasnacht vom 10. Juni 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 14. Juni 2013.